



Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2014 0651
Datum:	02.06.2014
Fachbereich/Abteilung:	1/10
Sachbearbeiter(in):	Silke Vierke
Aktenzeichen:	

Mitteilung

öffentlich

Betreff: Mitteilung - Akteneinsicht

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Rat	10.07.2014					

Mit Antrag vom 27.05.2014 hat die CDU-Fraktion Antrag auf Akteneinsicht für die Vorgänge „Mietobjekt Rathaus IV“ gestellt (siehe Anlage).

Gem. § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ist einzelnen Abgeordneten Einsicht in die Akten zu gewähren, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion oder Gruppe verlangt wird. Das Akteneinsichtsrecht dient ausschließlich der Überwachung der Durchführung von Beschlüssen und des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten.

Da hier eine Fraktion den Antrag auf Akteneinsicht gestellt hat, ist kein gesonderter Beschluss des Rates erforderlich. Der Rat ist aber vor der Gewährung der Akteneinsicht zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt mit dieser Mitteilungsvorlage.

Akteneinsicht können nur Ratsmitglieder nehmen, keine Dritte (z. B. Fraktionsmitarbeiter). Das Einsichtsrecht kann nur in den Diensträumen ausgeübt werden. Die Akteneinsichtnahme umfasst das Recht, Abschriften und Fotokopien von bestimmten Teilen der Akten zu fertigen, wenn das zur sachgerechten Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe, insbesondere zur Unterrichtung des Rates über das Ergebnis der Akteneinsicht erforderlich ist; die Kopie des gesamten Aktenvorganges ist damit allerdings nicht vereinbar.

Ich werde die CDU-Fraktion mit der Bitte um Terminvereinbarung gesondert anschreiben.

I. V.

Philipps

Anlage